

Kriseninterventionsteam Leipzig e.V. (KIT)**SATZUNG****§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Kriseninterventionsteam Leipzig.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- (4) Der Verein führt das Logo nach Anlage 1.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und die Hilfe für Opfer von Straftaten.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung eines mobilen Hilfsdienstes für psychisch traumatisierte Menschen (Krisenintervention).
- (3) Der Verein führt Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen zum Thema Krisenintervention durch.
- (4) Der Verein stellt eine regelmäßige und professionelle Supervision der Kriseninterventionsmitarbeiter sicher.
- (5) Der Verein fördert beziehungsweise unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten wissenschaftliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krisenintervention.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung

begünstigt werden. Der Ersatz von Auslagen ist in jedem Fall zulässig, ebenso eine Aufwandsentschädigung für geleistete Stunden im Kriseninterventionsdienst.

- (4) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen dem Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband München Abteilung KIT zu.
- (5) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können volljährige- natürliche und auch juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in ordentliche und Fördermitglieder sowie die Ehrenmitgliedschaft.
- (3) Ordentliche Mitglieder können Personen sein, die den Verein aktiv unterstützen.
- (4) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Ziele des Vereins unterstützen und durch wirtschaftliche Zuwendungen an den Verein fördern.
- (5) Personen, die sich in besonderem Maße um die vom Verein vertretenen Belange verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind auf Lebenszeit beitragsbefreit.
- (6) Unbedingte Voraussetzung für die Mitgliedschaft im Kriseninterventionsteam ist die Unterzeichnung der „Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit und zur Beachtung des Datenschutzes sowie ggf. zur Wahrung von Berufs- bzw. Privatgeheimnissen“ unter Aushängung des „Merkblatts zum Datengeheimnis“. Kommt dem das Mitglied nicht nach, kann auf Beschluss des Vorstandes, die Mitgliedschaft sofort enden.
- (7) Weitere Voraussetzungen für die aktive Mitarbeit im Kriseninterventionsteam werden vom Vorstand festgelegt.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Antrag auf Aufnahme als ordentliches oder Fördermitglied ist vom Antragsteller beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes.

- b) durch freien Austritt.
Die schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
- c) durch Streichung.
Ein Mitglied, das trotz zweimaliger Mahnung mit seinem Beitrag ohne zureichenden Grund länger als ein Jahr im Rückstand bleibt, gilt als aus dem Verein ausgeschlossen. Eine Wiederaufnahme kann nach Zahlung der rückständigen Beiträge nur mit Genehmigung des Vorstandes erfolgen.
- d) durch Ausschluss.
Mitglieder, die durch ihr Verhalten Zweck und Ansehen des Vereins schädigen, können durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören. Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschließungsbeschlusses an das Mitglied beim Vorstand schriftlich beantragt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet nach Anhörung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Jahresbeitrag und eine eventuelle Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung nach den finanziellen Bedürfnissen des Vereins festgesetzt. Sie ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.
Sie tritt mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr ist auch dann zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres austritt oder ausgeschlossen wird.
Bis zum 31.3. jedes laufenden Kalenderjahres haben alle Mitglieder den gesamten Betrag des Jahresbeitrages zu entrichten. Eine etwaige Aufnahmegebühr ist mit dem ersten Jahresbeitrag fällig.
- (2) Der Vorstand kann mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, einzelne Mitglieder bei Vorliegen einer besonderen Notlage auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Bei der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt.

- (2) Mindestens einmal jährlich wird durch die Vorstandsschaft eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen per E-mail oder schriftlich (Datum des Poststempels) zu erfolgen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein stimmberechtigtes Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins dies erfordern oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes dies verlangen.
- (4) Jede ordnungsmäßig anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Entgegennahme des Jahres- und des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, sowie des Haushaltsvoranschlages für die kommenden Kalenderjahre;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder;
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Beitragsordnung;
 - f) die Auflösung des Vereins;
 - g) sonstige Anträge;
 - h) die Wahl der Rechnungsprüfer.
- Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst; mit Dreiviertel-Mehrheit wird beschlossen über:
- 1) das unbewegliche Vermögen und Dauerschuldverhältnisse über ein Jahr, Darlehensverträge und Bürgschaftserklärungen;
 - 2) Satzungsänderungen;
 - 3) die Auflösung des Vereins;
 - 4) Abwahl von Vorstandsmitgliedern
- (8) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen.

- (10) Von der Mitgliederversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, die die Arbeit des Schatzmeisters, insbesondere die Jahresrechnung des Vereins überprüfen. Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern
- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - zwei Beisitzern
- (2) Alle Vorstandsmitglieder sind im Sinne des § 26 des BGB (zeichnungsberechtigter Vorstand) gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich wie außergerichtlich vertretungsbefugt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (4) Der Vorstand soll nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Quartal zusammentreffen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt zugeben ist. Jedes Vorstandsmitglied bekommt einen bestimmten Zuständigkeitsbereich übertragen.
- (7) Der Gesamtvorstand oder einzelne seiner Vorstandsmitglieder können auf schriftlichen Antrag von dreiviertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit abgewählt werden. Für das oder die abgewählten Vorstandsmitglieder ist auf derselben Sitzung die Nachfolge zu regeln.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Textes der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Die Änderung ist dem Finanzamt und dem Registergericht mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister zu Liquidatoren zu bestellen. Dieser Beschluss bedarf der Einstimmigkeit.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen dem Arbeiter-Samariter-Bund Kreisverband München Abteilung Krisenintervention zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Eine Zuwendung von Vermögen oder Vermögensvorteilen an Mitglieder des Vereins ist sowohl im Falle ihres Ausscheidens als auch der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ausgeschlossen.

§ 12 Inkrafttreten / Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.02.19 beschlossen. Sie ersetzt die Satzung vom 08.12.2014 und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung**Kriseninterventionsteam Leipzig e.V.**

<u>Art der Mitgliedschaft</u>	<u>jährlicher Mindestbeitrag</u>
ordentliche Mitglieder	17 €
Fördermitglieder	50 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

ANLAGE 1

